

Politische Rechte

Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Februar 2020

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Art. 39 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- 1.2 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)
- 1.3 Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)
- 1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1)
- 1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)
- 1.6 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)
- 1.7 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120)
- 1.8 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11)

2 Protokoll, Stimmzettel

- 2.1 Die Stimmrechtsausweise und die Abstimmungsunterlagen sind den Stimmberechtigten von den Gemeinden zwischen **Montag, 13. Januar 2020** und **Montag, 20. Januar 2020** zukommen zu lassen.
- 2.2 Das Gemeindewahlbüro hat über jede Abstimmung ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die Landeskanzlei stellt den Gemeinden die zu verwendenden Protokollformulare zu. Die Wahlbüros sind verpflichtet in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse aufmerksam zu machen.
- 2.3 **1 Protokoll exemplar** ist, unterzeichnet vom Präsidium und 2 Mitgliedern des Wahlbüros, bis spätestens **Mittwoch, 12. Februar 2020**, 12 Uhr, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Das Protokoll doppel ist in der Gemeinde aufzubewahren.
- 2.4 Die Stimmzettel sind von der Gemeinde unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Erwahrung) durch den Bundesrat aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses im Bundesblatt bzw. Amtsblatt zu vernichten.

3 Ergebnisse

- 3.1 Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse **sofort** nach der Ermittlung der Landeskanzlei gemäss dem zugestellten Formular **telefonisch** zu melden.

- 3.2 Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von drei Tagen (siehe Ziffer 4) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

4 Beschwerden

- 4.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, dem Regierungsrat **eingeschrieben** einzureichen.
- 4.2 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft